

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1955	Berlin, den 14. Februar 1955	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
3-2. 55 Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen .....		101

### Verordnung

über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen,

Vom 3. Februar 1955

Bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Entwicklung der Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Die wissenschaftliche Arbeit wird durch die Regierung allseitig gefördert und deshalb der Ausbildung junger wissenschaftlicher Kader ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Tore unserer Universitäten und Hochschulen sind den begabten Jugendlichen aus allen Schichten unserer Bevölkerung geöffnet. Durch Bereitstellung umfangreicher Mittel wird entsprechend den Grundsätzen der Arbeiter-und-Bauern-Macht den begabten Studierenden durch Gewährung staatlicher Studienbeihilfen ein systematisches Studium ermöglicht. Die Studierenden wissen, daß hohe Anforderungen an sie gestellt werden, um nach Abschluß des Studiums dem Auftrag der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden zu können, verantwortliche Funktionen in der Industrie, in der Landwirtschaft, in den Lehr- und Forschungseinrichtungen oder in den Staatsorganen auszuüben. Die studierende Jugend muß sich dieses Vertrauens würdig erweisen.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert unter Anwendung dieser Grundsätze eine Neuregelung des Stipendienwesens, nach der den begabten Jugendlichen aus den Bevölkerungsschichten, die am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik aktiv mitarbeiten, durch die Gewährung von Stipendien die materielle Grundlage für die Durchführung des Studiums gegeben wird. Gleichzeitig ist es notwendig, daß Eltern mit einem höheren Einkommen stärker als bisher zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ihrer Kinder während des Studiums beitragen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

##### Kreis der Stipendienempfänger

Monatliche Stipendien können gewährt werden an:

1. Arbeiter und deren Kinder,
2. Genossenschaftsbauern und werktätige Einzelbauern und deren Kinder,
3. andere Werktätige und deren Kinder, wie Angestellte und Handwerker,
4. Angehörige der schaffenden Intelligenz und deren Kinder,
5. Personen, denen auf Grund der Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist und deren Kinder (einschließlich Voll- und Halbwaisen),

#### § 2

##### Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien

(1) Studierende aus dem im § 1 genannten Personenkreis können Stipendien gewährt werden, wenn sie zur Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik stehen, eine gute Studiendisziplin zeigen, das Volkseigentum achten und schützen und den Anforderungen in den Zwischenprüfungen, Seminaren, Praktika während des Studiums, in der Abschlußprüfung an den Oberschulen oder sonstigen zur Hochschulreife führenden Lehranstalten bzw. in der Sonderreifeprüfung voll entsprechen.

(2) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten die Summe von 1000 DM nicht übersteigt.